



Quartalsbericht des
DRSC
für das 4. Quartal 2007



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,

mit Fug und Recht lässt sich behaupten, dass ein ereignisreiches Quartal hinter uns liegt. Sowohl auf internationaler, als auch auf europäischer und nicht zuletzt auf nationaler Ebene hat sich im Bereich der Rechnungslegung Einiges getan.

An erster Stelle in diesem Zusammenhang ist die Entscheidung der **SEC** zur Anerkennung von IFRS-Abschlüssen ohne Überleitungsrechnung auf US GAAP zu nennen. Diese Entscheidung in Verbindung mit der vorausgegangenen Ankündigung, ggf. auch für US-Emittenten die IFRS-Anwendung zuzulassen, stellt einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zu einem weltweit einheitlichen Rechnungslegungsstandard dar.



In Zusammenhang mit dem gemeinsam mit dem **IASB** durchgeführten Projekt „Business Combinations II“ hat der FASB im abgelaufenen Quartal SFAS 141 (revised 2007) *Business Combinations* und SFAS 160 *Noncontrolling Interests in Consolidated Financial Statements* veröffentlicht. Die Veröffentlichung der parallel überarbeiteten Standards IFRS 3 und IAS 27 durch den IASB ist für die zweite Januarwoche 2008 angekündigt.

Nach langem Warten wurde der Ende 2006 vom IASB veröffentlichte IFRS 8 im November 2007 von der **EU-Kommission** in europäisches Recht übernommen. In Anbetracht der vorausgegangenen Aktivitäten kann auch dieses Ereignis als bedeutend und wichtig bezeichnet werden. Die nächsten Auswirkungsstudien – erstmals im Zusammenhang mit der Übernahme von IFRS 8 durch die EU-Kommission durchgeführt – sind schon auf den Weg gebracht. Zu IAS 23 sowie IFRIC 12 können Fragebögen von interessierten Kreisen bis Ende Januar 2008 beantwortet werden.

Das Bundesministerium der Justiz hat im November den lang erwarteten Referentenentwurf zur Modernisierung des Bilanzrechts vorgelegt. Der Deutsche Standardisierungsrat hatte im Zusammenhang mit seiner gesetzlich verankerten Beratungsaufgabe Mitte 2005 dem **BMJ** diesbezügliche Vorschläge vorgelegt, die in wesentlichen Punkten im Referentenentwurf aufgegriffen wurden. Bei der im Januar 2008 stattfindenden Anhörung zum Entwurf wird auch das DRSC vertreten sein.

Das **DRSC** hat diese und andere Entwicklungen in der Rechnungslegungswelt im abgelaufenen Quartal – wie gewohnt – eng begleitet. Dies verdeutlicht u.a. die Vielzahl von abgegebenen Verlautbarungen des DRSC gegenüber der SEC, den Europäischen Gremien und dem IASB, über die Sie der dritte Abschnitt dieses Berichts informiert.

Einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2008 wünscht Ihnen

Ihr *Prof. Dr. Manfred Bolin*



Inhalt / Impressum

Inhaltsverzeichnis

Mitgliederkommentar	4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC	6
Aus der Arbeit anderer Organisationen	13
Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)	17
Termine & Personalien & Sonstiges	31

Impressum

Herausgegeben am 31. Dezember 2007

Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
email: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Prof. Dr. Manfred Bolin
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 13
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
email: bolin@drsc.de

Satz & Layout:

Sven Greve, Andreas John

Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2007 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.



Mitgliederkommentar

Die SEC erkennt IFRS an: schneller als gedacht – weniger als erhofft

Europäische Unternehmen mit Börsennotierung in den USA mussten bisher bei der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde SEC einen Abschluss einreichen, der entweder nach US GAAP erstellt war oder aber nach IFRS oder lokalem Bilanzrecht aufgestellt und um eine Überleitungsrechnung auf US GAAP erweitert war.

Am 15. November hat die SEC diese Anforderungen gelockert. Dieser Entscheidung war eine lange sowohl inhaltliche als auch politische Diskussion vorausgegangen. In dieser Diskussion wurde zwar allseits anerkannt, dass eine Akzeptanz von IFRS-Abschlüssen ohne Überleitungsrechnung durch die SEC einen weiteren wesentlichen Schritt auf dem Weg der IFRS zu einem globalen Rechnungslegungsstandard bedeuten würde. Umstritten war jedoch insbesondere aus europäischer Sicht, ob die SEC neben den Abschlüssen, die den IFRS vollumfänglich genügen, auch Abschlüsse akzeptieren soll, die den in Europa endorsten IFRS (EU-IFRS) genügen.

Der Vorstand des DRSC und der Standardisierungsrat sind in einer gemeinsamen Stellungnahme an die SEC auf beide Sichtweisen eingegangen:

- Die **technische Sichtweise**, die auf eine konsistente Anwendung der IFRS fokussiert und die Beschränkung der Anerkennung auf Abschlüsse nach den „original IFRS“ als Maßgabe zur Erreichung der Konsistenz unterstützt.
- Die **politische Sichtweise**, die auf eine gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen, d.h. von EU-Abschlüssen durch die SEC und von US-Abschlüssen durch die EU-Börsenaufsichtsbehörden, abstellt und damit eine Anerkennung von Abschlüssen nach „EU-IFRS“ einfordert.

Mit ihrer Entscheidung vom 15. November hat die SEC zwar die Hoffnungen der Verfechter der politischen Sichtweise nicht voll erfüllt. Trotzdem hat die Entscheidung eine große Überraschung ausgelöst: Diskutier-

te die SEC in ihrem Regelungsentwurf vom Sommer nämlich noch eine IFRS-Anerkennung ab 2009, ver-



zichtet die finale Regelung bereits für Abschlüsse zum 31. Dezember 2007 auf die Überleitungsrechnung.

Hinsichtlich der Anerkennung von nach EU-IFRS erstellten Abschlüssen konnte sich die SEC nur zu einer Übergangsregelung durchringen. Danach können Abschlüsse der Geschäftsjahre 2007 und 2008, die lediglich aufgrund des IAS 39-carve out von dem full IFRS abweichen, statt auf US GAAP auf IFRS übergeleitet werden. Abgesehen von der politischen Bedeutung dieser faktischen Nicht-Anerkennung der EU-IFRS wird deutlich, dass die SEC die IFRS (noch?) nicht als ebenbürtig zu US GAAP sieht.

Hinsichtlich der Einstellung der SEC zu den IFRS muss jedoch auch gesehen werden, dass die SEC bereits im Sommer ein Konzeptpapier veröffentlicht hat, das sich mit der Frage beschäftigt, ob auch US-Unternehmen eine Rechnungslegung nach IFRS statt US GAAP erlaubt werden soll. Hier will die SEC nunmehr durch Roundtable-Diskussionen einer Entscheidung näher kommen. Insgesamt scheint damit die Fiktion von weltweit einheitlichen Rechnungslegungsstandards immer realistischer zu werden. Abzuwarten bleibt, wie stark die SEC durch ihre Überwachungsmaßnahmen der Auslegung dieser globalen Standards ihren Stempel aufdrückt.

*Dr. Christoph Hütten**
Chief Accounting Officer
SAP AG

(zugleich Mitglied des Deutschen Standardisierungsrats)

* Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder und stellt keine Stellungnahme des DSR oder DRSC dar.



Mitgliederkommentar

Was lange währt, wird endlich gut!

- EU-Endorsement-Prozess am Beispiel des IFRS 8 -

Die EU-Verordnung 1606/2002 verpflichtet kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen mit Sitz in der EU, spätestens ab 2007 den Konzernabschluss auf Grundlage der von der EU in europäisches Recht übernommenen IFRS („EU-IFRS“) zu erstellen. Sämtliche vom IASB und IFRIC verabschiedeten Standards und Interpretationen („IASB-IFRS“) müssen in einem mehrstufigen Anerkennungsverfahren, dem sog. Endorsement-Prozess, durch Rechtssetzungsakt auf EU-Ebene legitimiert werden.

Aufgrund der Komplexität des Endorsement-Mechanismus und der Vielzahl der daran beteiligten Gremien liegt eine erhebliche Zeitspanne (derzeit 145 bis 380 Tage) zwischen der Verabschiedung einer neuen IASB-Verlautbarung und der Transformation in EU-Recht. Werden nicht sämtliche vom IASB erlassenen Regelungen vollumfänglich und/oder zeitnah in europäisches Recht transformiert, ergeben sich für die Unternehmen z.T. erhebliche negative Konsequenzen.

Der am 30. November 2006 vom IASB verabschiedete und letztlich am 21. November 2007 in EU-Recht übernommene IFRS 8 zur Neuregelung der Segmentberichterstattung verdeutlicht die Problematik des Anerkennungsverfahrens. Nach IFRS 8 ist – analog zu der US GAAP-Regelung SFAS 131 – die interne Berichterstattung (Management Approach) und nicht mehr – wie bei IAS 14 – die einheitliche Risikostruktur (Risk and Reward Approach) für die externe Berichterstattung entscheidend. Durch das Berichtsformat des IFRS 8 können die externen Adressaten das Unternehmen aus der Sicht des Managements sehen; gleichzeitig wird die Berichterstattung vereinfacht, indem ein bisher zusätzliches Berichtsformat entfällt. Nach dem positiven Votum von EFRAG (16. Januar 2007) und ARC (2. Februar 2007) konnten die Unternehmen von einer kurzfristigen finalen Übernahme des IFRS 8 in EU-Recht ausgehen, die sich aber aufgrund politischer Einwände des EU-Parla-

ments verzögerte. Dies führte zu Wettbewerbsnachteilen für EU-Unternehmen im Vergleich zu anderen IFRS-Anwendern, z.B. für EU-Unternehmen mit SEC-Registrierung zu einer dualen Berichterstattung.



Die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC kündigte am 15. November 2007 an, für die Finanzberichterstattung ausländischer Emittenten in den USA künftig auf eine Überleitungsrechnung auf US GAAP zu verzichten und stattdessen die vom IASB veröffentlichten IFRS für SEC-Reportingzwecke ohne Einschränkungen zuzulassen.

Für global agierende Unternehmen ist ein einheitlicher internationaler Rechnungslegungsstandard erstrebenswert; lokale IFRS-Adaptionen erhöhen die Komplexität und verursachen zusätzliche Kosten. Vor diesem Hintergrund sollte die Ausgestaltung des Endorsement-Mechanismus überprüft werden. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die EU-Unternehmen sollte die EU neue IFRS umgehend und unverändert nach Verabschiedung durch das IASB übernehmen. Dies setzt allerdings voraus, dass die EU in den Standardsetzungsprozess des IASB frühzeitig eingebunden ist. Auf diese Weise lässt sich das im Interesse aller Beteiligten anzustrebende Ziel realisieren, die zahlreichen und unterschiedlichen nationalen Bilanzierungsvorschriften durch ein standardisiertes Regelwerk internationaler Rechnungslegungsnormen zu ersetzen und damit eine weltweit einheitliche Sprache für Konzernabschlüsse zu etablieren.

*Dr. Friedrich Siener**
Head of Methods Group
Daimler AG

(zugleich Leiter der DRSC-Arbeitsgruppe „Segment Reporting“)

* Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder und stellt keine Stellungnahme des DSR oder DRSC dar.



IASB & IFRIC

Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC

a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand Dezember 2007) sieht wie folgt aus:

	MoU milestone by 2008	2008				2009	Timing yet to be determined
		Q1	Q2	Q3	Q4		
		ACTIVE AGENDA Projects in Memorandum of Understanding (MoU) with the FASB					
Short-term convergence projects							
Government grants (IASB)	Determine whether major differences should be eliminated and substantially complete work						Pending work on Liabilities
Joint ventures (IASB)					IFRS		
Impairment (Joint)							Staff WIP
Income tax (Joint)			ED			IFRS	
Investment properties (FASB)							
Research and development (FASB)							
Subsequent events (FASB)							
Other convergence projects							
Consolidation	Work towards converged standards			DP			ED, IFRS
Fair value measurement guidance	Converged guidance		RT			ED	IFRS
Financial statement presentation	One or more due process documents		DP				ED, IFRS
Revenue recognition	One or more due process documents		DP				ED, IFRS
Post-employment benefits (including pensions)	One or more due process documents	DP				ED	IFRS
Leases	Agenda decision					DP	ED, IFRS
Conceptual Framework							
Phase A: Objectives and qualitative characteristics		ED					
Phase B: Elements and recognition						DP	
Phase C: Measurement					DP		
Phase D: Reporting entity		DP					
Phase E: Presentation and disclosure							DP
Phase F: Purpose and status							DP
Phase G: Application to not-for-profit entities							DP
Phase H: Remaining issues							TBD
Other projects							
Small and medium-sized entities					IFRS		
Insurance contracts						ED	IFRS
Liabilities						IFRS	
Emission trading schemes							TBD



IASB & IFRIC

Common control transactions							TBD
Management commentary							TBD
Amendments to standards							
Annual improvements			IFRS		ED	IFRS	
Cost of an investment (Amendments to IFRS 1 and IAS 27)			IFRS				
Earnings per share: treasury stock method (IAS 33)		ED					IFRS
Financial instruments: portions (IAS 39)					IFRS		
Financial instruments: puttable instruments (IAS 32)		IFRS					
Related party disclosures (IAS 24)		IFRS					
Share-based payment: group cash-settled share-based payment transactions (IFRS 2 and IFRIC 11)							IFRS
Share-based payment: vesting conditions and cancellations (IFRS 2)			IFRS				

DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard; RT = Round-table discussion; TBD = The type of initial document (DP or ED) is yet to be determined; WIP = Work in progress

Hinweis: Der IASB-Staff veröffentlicht jeweils vor dem letzten Meeting eines jeden Quartals einen aktualisierten Zeitplan, der dann im jeweiligen Meeting vom IASB (ggf. geändert) genehmigt wird. Der hier dargestellte Zeitplan entspricht dem vom IASB im letzten Board-Meeting (10.-14. Dezember 2007) genehmigten Projekt- und Zeitplan.

Eine vollständige Darstellung aller Projekte des IASB und des IFRIC, nach einheitlicher Struktur jeweils auf einer Seite beschrieben und mit aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen, finden Sie auf unserer Website unter www.drsc.de → IFRS → [Projektübersicht / Projektdarstellungen](#).

b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) genannten interessierten Öffentlichkeit kommentiert Projekte haben die folgenden Projekte werden können einen Status erreicht, in dem sie von der

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① ED Amendments to IAS 39	Exposures Qualifying for Hedge Accounting	11. Januar 2008
② ED Annual Improvements Process	Improvements to International Financial Reporting Standards	11. Januar 2008
③ ED 9	Joint Arrangements	11. Januar 2008
④ ED Amendments to IFRS 1 and IAS 27	Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly Controlled Entity or Associates	26. Februar 2008
⑤ ED Amendments to IFRS 2 and IFRIC 11	Group Cash-settled Share-based Payment Transactions	17. März 2008



IASB & IFRIC

1 ED amendments to IAS 39 – Exposures Qualifying for Hedge Accounting

Derzeit gestattet IAS 39.81 bei finanziellen Posten, dass Teile als Grundgeschäft für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen („hedge accounting“) designiert werden können (z.B. lediglich ein Teil der Zahlungsströme oder des beizulegenden Zeitwerts oder der Teil, der sich auf ein bestimmtes Risiko zurückführen lässt). Diesbezüglich enthält der am 6. September veröffentlichte Exposure Draft zwei Änderungsvorschläge:

1. Regelung der „sicherbaren Risiken“

Es wird eine abschließende Aufzählung der in Frage kommenden „sicherbaren Risiken“ vorgeschlagen: Zinsrisiko, Währungsrisiko, Ausfallrisiko, Risiko vorzeitiger Tilgung, Risiken in Bezug auf die vertraglich spezifizierten Zahlungsströme.

2. Regelung der „sicherbaren Teile“

Es wird vorgeschlagen, folgende Teile eines Finanzinstruments als „sicherbar“ zu definieren:

- Zahlungsströme, die einen konkreten Laufzeitbereich betreffen,
- prozentualer Anteil an den gesamten Zahlungsströmen,
- vertraglich spezifizierte Zahlungsströme,
- Teil der Zahlungsströme, der einem Finanzinstrument mit risikolosem Zinssatz entspricht,
- Teil der Zahlungsströme, der einem Finanzinstrument mit einem Marktzinssatz (Interbank) entspricht.

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 11. Januar 2008.

2 ED Annual Improvements Process – Improvements to International Financial Reporting Standards

In unserem Quartalsbericht 4/2006 hatten wir berichtet, dass der IASB im Juli 2006 ein neues Projekt ins Leben gerufen hat mit dem Ziel den Standardsetzungsprozess zu rationalisieren. Mit diesem Ziel wurden kleine, nicht dringende Änderungen an bestehenden Standards kontinuierlich im Rahmen der monatlichen IASB-Sitzungen diskutiert und anschließend auf der IASB-Website in Form so genannter „near final drafts“ veröffentlicht.

Am 11. Oktober 2007 wurde der erste Standardentwurf, der diese gesammelten Änderungsvorschläge des IASB enthält, veröffentlicht. Der Entwurf umfasst insgesamt 41 Änderungen, die 25 Standards betreffen. Dem Ziel des Projekts entsprechend konzentrieren sich diese Änderungen im Wesentlichen auf kleine Änderungen zur Klarstellung des Wortlauts oder zur Bereinigung von Inkonsistenzen. Weiterhin ist die Umstrukturierung von IFRS 1, dem Standard für IFRS-Erstanwender, ein wesentlicher Bestandteil des 171 Seiten umfassenden Entwurfs.



IASB & IFRIC

Es ist geplant, die Änderungen zu Beginn des zweiten Quartals 2008 mit Erstanwendungszeitpunkt zum 1. Januar 2009 zu verabschieden. Eine vorzeitige Anwendung der enthaltenen Änderungen ist erlaubt, jedoch mit der Einschränkung, alle Änderungen des Standardentwurfs einheitlich zum gleichen Zeitpunkt anzuwenden. Weiterhin ist vorgesehen, alle im Entwurf enthaltenen Änderungen retrospektiv anzuwenden.

Der Standardentwurf kann bis zum 11. Januar 2008 kommentiert werden.

3 ED 9 – Joint Arrangements

Am 13. September 2007 hat der IASB einen Standardentwurf veröffentlicht, der IAS 31 *Interests in Joint Ventures* ersetzen soll. Die geplanten Änderungen wurden im Rahmen des Konvergenzprogramms von IASB und FASB entwickelt. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Abschaffung der Quotenkonsolidierung sowie Änderungen von Definitionen und Terminologie.

Der Standardentwurf sieht u.a. folgende Änderungen im Vergleich zu IAS 31 vor:

Definitionen und Terminologie

- Als neuer Sammelbegriff wird „joint arrangement“ (bisher: „joint venture“) vorgeschlagen. Darüber hinaus erfolgt eine Änderung der (Unter-)Kategorien in:
 - „joint operations“ (bisher: „jointly controlled operations“),
 - „joint assets“ (bisher: „jointly controlled assets“) und
 - „joint ventures“ (bisher: „jointly controlled entities“).
- Hinsichtlich der Definitionen ergibt sich als wesentliche Änderung, dass „joint assets“ und „joint operations“ nicht mehr Gegenstand von „joint control“ sind.

Änderung der bilanziellen Darstellung

- Gegenwärtig hat ein Partnerunternehmen nach IAS 31 das Wahlrecht, ein „joint venture“ („jointly controlled entity“ i.S.d. IAS 31) entweder quotale oder nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einzubeziehen. Im Standardentwurf ist eine Streichung der Quotenkonsolidierung vorgesehen. Damit sollen „joint ventures“ künftig ausschließlich nach der Equity-Methode bilanziert werden.
- Eine weitere Änderung stellt der ausdrückliche Hinweis dar, dass „joint arrangements“ aus einer Kombination von zwei oder mehr Kategorien bestehen können. In diesem Fall ist eine Abspaltung der jeweiligen Kategorie mit einer separaten bilanziellen Darstellung vorzunehmen. Damit wird nur der nach Abspaltung von „joint operations“ und „joint assets“ verbleibende „Rest“ eines „joint arrangements“ als „joint venture“ nach der Equity-Methode bilanziert.



IASB & IFRIC

Weitere Änderungen

- Aufnahme von SIC 13 *Jointly Controlled Entities – Non-Monetary Contributions by Ventures* durch Verweis auf IAS 28.22
- Erweiterung der „disclosures“
- Darstellung von Beispielen als „Illustrative Examples“

Der Entwurf kann bis zum 11. Januar 2008 kommentiert werden.

4 ED Amendments to IFRS 1 and IAS 27 – Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly Controlled Entity or Associates

Am 13. Dezember 2007 hat der IASB einen überarbeiteten Standardentwurf veröffentlicht, der vorgeschlagene Änderungen zu IFRS 1 *First-time Adoption of International Financial Reporting Standards* und IAS 27 *Consolidated and Separate Financial Statements* beinhaltet.

Die Vorschläge betreffen Ausnahmen von den Anforderungen des IFRS 1 bei der erstmaligen Umstellung auf IFRS, u.a. Vereinfachungen bei Bestimmung des Wertansatzes von Anteilen an einer Tochtergesellschaft, eines Gemeinschaftsunternehmens oder eines assoziierten Unternehmens im ersten nach IFRS erstellten Einzelabschluss des Mutterunternehmens. Bereits im Januar 2007 hatte der IASB einen Entwurf herausgegeben. Angesichts der daraufhin eingegangenen Stellungnahmen hat der IASB die ursprünglichen Vorschläge überarbeitet. Der überarbeitete Entwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Vorschläge:

- Unternehmen haben im Rahmen der Umstellung auf IFRS in ihren Einzelabschlüssen bei der Bestimmung der Anschaffungskosten für Beteiligungen die Wahlmöglichkeit auf einen „Ersatzwert“ (deemed cost) zurückzugreifen.
- Dieser „Ersatzwert“ kann entweder der beizulegende Zeitwert nach IAS 39 oder der Buchwert nach nationalen Rechnungslegungsregeln sein, die vor der Umstellung auf IFRS angewendet wurden.
- Die Wahlmöglichkeit besteht für Anschaffungskosten von Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen.
- Die Kostenmethode wird aus IAS 27 gestrichen. Stattdessen sind Dividenden aus Beteiligungen als Ertrag zu bilanzieren, unabhängig davon, ob die Dividenden auf Erträgen der Beteiligungsgesellschaft vor oder nach deren Erwerb beruhen. Bei Erhalt einer Dividende ist die betreffende Beteiligung auf Wertminderung nach IAS 36 zu testen.

Die Kommentierungsfrist zu diesem Standardentwurf läuft bis zum 26. Februar 2008.

5 ED Amendments to IFRS 2 and IFRIC 11 – Group Cash-settled Share-based Payment Transactions

Der IASB hat am 13. Dezember 2007 einen Standardentwurf zur Änderung von IFRS 2 *Share-based Payment* und IFRIC 11 *IFRS 2 – Group and Treasury Sha-*



IASB & IFRIC

re Transactions veröffentlicht. Im Standardentwurf wird klargestellt, dass IFRS 2 auch in den Fällen anzuwenden ist, in denen das *Tochterunternehmen* Güter und Dienstleistungen von Lieferanten (einschl. der eigenen Mitarbeiter) erhält, aber das *Mutterunternehmen* verpflichtet ist, den Barausgleich (entweder in Höhe des Preises der Anteile des Tochterunternehmens oder in Höhe des Preises der Anteile des Mutterunternehmens) zu leisten. Das Tochterunternehmen soll die erhalten Güter und Dienstleistungen nach den Vorschriften zu aktienbasierten Vergütungs-transaktionen mit Barausgleich bewerten.

Der Entwurf kann bis zum 17. März 2008 kommentiert werden.

Aktuelle Projekte des IFRIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Derzeit liegen keine Projekte des IFRIC mit Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.

c) Verabschiedete Vorschriften in Q4/2007

In Q4/2007 wurden keine Standards oder Interpretationen verabschiedet.

d) Sonstiges

Neue Projekte auf der aktiven Agenda des IASB

In seiner Sitzung im Dezember hat der IASB entschieden, folgende Projekte in die Reihe der aktiven IASB-Projekte aufzunehmen:

- **Emission Rights**

Gegenstand dieses Projekts ist die Bilanzierung von Emissionshandelsrechten, einschließlich der Zuwendungen der öffentlichen Hand in Bezug auf diese Emissionshandelsrechte. Das Projekt wird sich allerdings nicht mit Zuwendungen der öffentlichen Hand im Allgemeinen befassen (d.h. einer umfassenden Überarbeitung von IAS 20 *Government Grants*).

- **Common Control Transactions**

Dieses Projekt befasst sich mit der Bilanzierung von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Betrieben unter gemeinsamer Kontrolle im Konzern- und Einzelabschluss des Erwerbers. Folgende Aspekte sind insbesondere Gegenstand des Projekts:

- die Definition von „common control“,

- die Einbeziehung von Entflechtungen und Unternehmensabtrennungen,
- die Bilanzierung sowohl im Einzelabschluss als auch im Konzernabschluss.

- **Management Commentary**

Die Zielsetzung dieses Projekts ist die Entwicklung eines Modells für einen erläuternden Bericht, der dem Abschluss beigefügt wird, aber nicht Teil desselben ist. In einem solchen erläuternden Bericht soll die Geschäftsleitung die finanzielle Situation des Unternehmens, Veränderungen derselben, die Ergebnisse des Geschäfts und Gründe für die Veränderung wesentlicher Posten darstellen. Als Ausgangspunkt dieses aktiven Projekts soll das Diskussionspapier dienen, das der IASB im Oktober 2005 zur Kommentierung veröffentlicht hatte. Ergebnis dieses Projekts wird voraussichtlich ein „best practice“-Leitliniendokument sein.



IASB & IFRIC

IASB Foundation ändert die Satzung

Die IASC Foundation hat eine überarbeitete Fassung seiner Satzung veröffentlicht, die die Änderungen in Bezug auf das IFRIC widerspiegelt. Die Änderungen beinhalten die Vergrößerung des IFRIC von 12 auf 14 Mitglieder sowie die entsprechenden Änderungen der Beschlussfähig-

keit und der Abstimmungsbedingungen. Die IASC Foundation beabsichtigt, in Kürze die Suche nach zwei neuen IFRIC-Mitgliedern aufzunehmen. Anliegend können Sie die [Pressemitteilung](#) der IASC Foundation sowie die überarbeitete [Satzung](#) in englischer Sprache herunterladen.

IASB Foundation benennt Mitglieder des XBRL Advisory Council (XAC) und des XBRL Quality Review Team (XQRT)

Am 22. November 2007 haben die Trustees der IASC Foundation die Mitglieder des XBRL-Beirat (XAC) und des XBRL-Qualitätssicherungs-Team (XQRT) benannt.

seiner ersten Sitzung treffen. Aufgaben des XQRT sind insbesondere die Analyse der entwickelten IFRS-Taxonomien und die Formulierung von Empfehlungen hinsichtlich der Qualität der Taxonomien.

Die erste Sitzung des XAC, welcher das auf Ebene der Stiftung bestehende XBRL-Team in strategischen Fragen hinsichtlich der künftigen Entwicklung und Anwendung von XBRL-Taxonomien für die IFRS-Rechnungslegung beraten soll, fand im Dezember 2007 statt.

Die Mitglieder der genannten Komitees sind aus der entsprechenden [Pressemitteilung](#) der IASC Foundation ersichtlich.

Weitergehende Informationen über die Aktivitäten der IASC Foundation zum Thema XBRL sind auf der [Website des IASB](#) verfügbar.

Das XQRT wird sich im Januar 2008 zu

IASB Foundation XBRL-Team veröffentlicht Papier zur IFRS-Taxonomie-Architektur und Prototyp einer IFRS-Taxonomie

Das IASC Foundation XBRL-Team überarbeitet die IFRS-Taxonomie, insbesondere unter Berücksichtigung neuer oder geänderter IFRS sowie neuer XBRL-Technologien. In diesem Zusammenhang wurden am 4. Dezember 2007 ein Papier zur IFRS Taxonomie-Architektur und ein IFRS Taxonomie-Prototyp veröffentlicht. Die entsprechenden Dokumente können von

der [Website des IASB](#) heruntergeladen werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Kommentierung bis zum **11. Januar 2008**. Für Ende Februar 2008 ist die Veröffentlichung eines Exposure Draft für eine neue IFRS-Taxonomie geplant.

e) Protokolle Q4/2007

Sitzungen	IASB	IFRIC	SAC
Oktober	IASB Update	-	-
November	IASB Update	IFRIC Update	Protokoll ¹
Dezember	IASB Update	-	-

¹ Das autorisierte Protokoll der Sitzung des SAC am 6. und 7. November 2007 stand bei Redaktionsschluss noch nicht zur Verfügung und wird nach Veröffentlichung nachgereicht.



Andere Organisationen

Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben und der Struktur der European Financial Reporting Group (EFRAG) finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#).

Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit freigegebenen Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Draft Endorsement Advices („DEA“) im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Draft Endorsement Advices der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

Aktuelle Draft Comment Letters („DCL“) der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
1 DCL zum ED Annual Improvements Process	Improvements to International Financial Reporting Standards	4. Januar 2008
2 DCL zum ED Amendments to IAS 39	Exposures Qualifying for Hedge Accounting	7. Januar 2008
3 DCL zum ED 9	Joint Arrangements	7. Januar 2008

1 DCL zum ED Improvements to International Financial Reporting Standards

EFRAG begrüßt in ihrem Stellungnahmeentwurf den Schritt des IASB, ein Projekt mit dem Zweck der Rationalisierung des Standardsetzungsprozesses zu initiieren. Gleichzeitig wird aber betont, dass sichergestellt werden muss, dass das Projekt nur für die „richtigen Formen von Änderungen“ zum Einsatz kommt. Das bedeutet, die Änderungen dürfen weder so „klein“ sein, dass der Eindruck entsteht, der IASB veröffentlicht Rechnungslegungsregeln anstelle von Rechnungslegungsprinzipien, noch dürfen die Änderungen so „groß“ sein, dass sie zu bedeutenden Änderungen in der Praxis führen oder dass sie in einem breiteren Kontext behandelt werden sollten. Die folgenden Änderungen sollten aus Sicht der EFRAG nicht Gegenstand des Annual Improvements Process-Projekts sein:

- Issue 4: IAS 1 – Statement of compliance with IFRS
- Issue 7: IAS 8 – Status of implementation guidance
- Issue 30: IAS 39 – Definition of a derivative



Andere Organisationen

- Issue 35: IAS 40 – Property under construction or development as investment property

Außer *issue* 4 werden die drei vorgenannten Änderungen von EFRAG abgelehnt. Darüber hinaus lehnt EFRAG *issue* 38: IAS 41 – Point-of-sale costs ab. Hinsichtlich

- Issue 5: IAS 1 – Current/non-current classification of convertible instruments,
- Issue 6: IAS 1 – Current/non-current classification of derivatives und
- Issue 10: IAS 16 – Sale of assets held for rental

stimmt EFRAG zwar grundsätzlich mit der Argumentation des IASB hinsichtlich der Änderungsvorschläge überein. Jedoch ist EFRAG der Ansicht, dass die konkret vorliegenden Vorschläge modifiziert werden müssten, um ihren Zweck zu erreichen.

Den weiteren im Standardentwurf enthaltenen Änderungsvorschlägen stimmt die EFRAG zu, teilweise werden ergänzende Anmerkungen gemacht.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis zum 4. Januar 2008 kommentiert werden.

2 DCL zum ED Amendments to IAS 39 Exposures Qualifying for Hedge Accounting

In dem Stellungnahmeentwurf unterstützt EFRAG die Absicht des IASB klarzustellen, welche Risiken sicherbar und welche „exposures“ als gesicherte Grundgeschäfte designierbar sind, um zu verhindern, dass Ineffektivität bei Sicherungsbeziehungen nicht erfasst wird. Allerdings bezweifelt EFRAG, ob dafür – wie vorgeschlagen – eine größere Änderung des eigentlichen Standardtextes nötig ist. Denkbar sei auch eine Ergänzung der Anwendungsleitlinien (application guidance).

Darüber hinaus äußert EFRAG in dem Stellungnahmenentwurf noch Kritik im Detail, u.a.:

- Die in Tz. 13 der *Basis for Conclusion* genannten Erwägungsgründe seien nicht überzeugend (z.B. keine Vereinfachung der Hedge-Accounting-Vorgaben, Befürchtung von nicht-intendierten Konsequenzen aufgrund des regelbasierten Vorgehens).
- Der vorgeschlagene Wortlaut für Tz. 80Y(e) sei nicht hinreichend klar.
- Eine Folgeänderung von IAS 39.79 sei notwendig.
- Die für Tz. 80Y vorgeschlagene Liste von „sicherbaren Risiken“ enthält u.a. nicht das Aktienpreisisiko. Angeregt wird eine Klarstellung, warum dieses Risiko nicht enthalten ist.
- Das „prepayment risk“ sei zu definieren.
- Zwar sei dem IASB im Wesentlichen zuzustimmen, dass die Vorschläge mit der bisherigen Bilanzierungspraxis konsistent seien. Unterschiedliche Auffassungen bestünden jedoch dahingehend, ob es möglich ist, den Zeitwert einer hypothetischen geschriebenen Option als Teil des Grundgeschäfts



Andere Organisationen

- bei einem nicht-derivativen finanziellen Posten ohne Optionscharakter zu designieren.
- Die vorgeschlagene retrospektive Anwendung eines im Sinne der Vorschläge geänderten Standards wäre problematisch, weil neue normenkonforme Sicherungsbeziehungen nicht rückwirkend designierbar sind.

3 DCL zum ED 9 Joint Arrangements

Im Dezember 2007 hat EFRAG einen Stellungnahmeentwurf zum IASB-Standardentwurf ED 9 *Joint Arrangements* veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck kommenden wesentlichen Bedenken betreffen die Abschaffung der Quotenkonsolidierung. Im Einzelnen werden folgende Kritikpunkte vorgebracht:

- Begründung für die Abschaffung der Quotenkonsolidierung ist nicht hinreichend; Eliminierung eines Wahlrechtes erfordert eine Analyse aller Bilanzierungsalternativen; IASB hat nur Quotenkonsolidierung, nicht aber Equity-Methode untersucht
- Argument, dass Quotenkonsolidierung inkonsistent mit dem Framework sei, überzeugt nicht
- Bilanzierungskonzepte und -prinzipien, die auch der Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen zugrunde liegen, werden gegenwärtig vom IASB in anderen Projekten diskutiert (z.B. Definition eines Vermögenswertes, Begriff der Berichtseinheit); werden diese überarbeitet bzw. geändert, folgen möglicherweise erneute Änderungen für die Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen
- Konvergenz mit US GAAP wird nicht vollständig erreicht, da nach US GAAP für bestimmte Industriezweige weiterhin die Quotenkonsolidierung zulässig ist

EFRAG schlägt vor, dass weiterhin das Wahlrecht zur Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen nach der Quotenkonsolidierung oder der Equity-Methode bestehen bleiben sollte. Das Wahlrecht sollte allerdings beschränkt werden. Anhand von in den Standard aufzunehmenden Kriterien sollen Unternehmen die am besten geeignete Methode auswählen und anwenden.

EFRAG Endorsement Advices

In Q4/2007 hat die EFRAG gegenüber der EU-Kommission keine Endorsement-Advices abgegeben.

b) EU-Kommission

Endorsement

Die EU-Kommission hat am 21. November 2007 (ABI. EU Nr. L 304/9 vom 22. November 2007) IFRS 8 *Operating Segments* in europäisches Recht übernommen. Damit steht die Übernahme folgender Vor-

schriften in europäisches Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report der EFRAG](#)):

- IAS 1 *Presentation of Financial Statements* (revised September 2007)



Andere Organisationen

- IAS 23 *Borrowing Costs* (revised March 2007)
- IFRIC 12 *Service Concession Arrangements*
- IFRIC 13 *Customer Loyalty Programmes*
- IFRIC 14 *IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction*

Die EU-Kommission hat im Oktober erklärt, dass zukünftig Kosten und Nutzen von Standards und Interpretationen intensiver berücksichtigt werden müssen. Diesbezüglich hatte die IASB Foundation im Juli 2007 angekündigt, die Entwicklung eines Rahmenkonzept zur Durchführung von Auswirkungsanalysen fortzusetzen (vgl. [Zusammenfassung der Sitzung der IASB Foundation Trustees](#), Juli 2007 (in englischer Sprache)). Für bereits vom IASB veröffentlichte Standards und Interpretationen gilt die Ankündigung allerdings nicht mehr. Daher befinden sich EU-Kommission und EFRAG derzeit im Gespräch darüber, inwieweit Kosten-/Nutzen-Aspekten im Rahmen des Endorsement-Prozesses auf europäischer Ebene Rechnung ge-

tragen werden kann. Unmittelbar betroffen davon sind insbesondere **IFRIC 13**, **IFRIC 14** und **IAS 1**, zu denen EFRAG noch keine Endorsement-Empfehlungen an die EU-Kommission abgegeben hat.

Darüber hinaus führt die EU-Kommission gegenwärtig zwei Auswirkungsstudien im Zusammenhang mit der Anerkennung von **IAS 23** und **IFRIC 12** durch, für die EFRAG bereits die Übernahme in europäisches Recht empfohlen hatte. Als Teil dieser Studien findet eine Konsultation der Öffentlichkeit statt, zu dessen Zweck am 7. Dezember 2007 zwei Fragebögen herausgegeben wurden. Die Fragebögen stehen in der grauen Box (siehe unten) zum Herunterladen bereit.

Aus den oben dargestellten Gründen sind die möglichen Zeitpunkte für Endorsement-Entscheidungen durch die EU-Kommission derzeit schwer vorherzusagen. EFRAG hält das **Frühjahr 2008** für die oben genannten, derzeit noch ausstehenden Übernahmen in EU-Recht für wahrscheinlich.

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
IAS 23 <i>Borrowing Costs</i>	Auswirkungsstudie	25. Januar 2008
IFRIC 12 <i>Service Concession Arrangements</i>	Auswirkungsstudie	25. Januar 2008

c) Protokolle Q4/2007

Sitzung	ARC	EFRAG	EU Roundtable for Consistent Application	SARG
Oktober	Protokoll	EFRAG Update	Protokoll	-
November	Protokoll	EFRAG Update	-	-
Dezember	-	EFRAG Update ²	-	-

² Das EFRAG Update (Dezember) stand bei Redaktionsschluss noch nicht zur Verfügung und wird nach Veröffentlichung nachgereicht.



Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Organe und Gremien des DRSC e.V. finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#), S. 16 ff. Aktuelle Informationen zur personellen

RIC:

Das RIC hat seine Geschäftsordnung geändert und die Zahl der Mitglieder um zwei Personen auf nunmehr insgesamt acht Mitglieder erweitert. Die beiden zusätzlichen Sitze im Gremium wurden mit **Dr.**

Arbeitsgruppen:

Dr. Susann Pochop hat als verantwortliche Projektmanagerin beim DRSC die Unterstützung der Arbeitsgruppe „Consolidation“ übernommen.

Marlies-Ria Ueckermann ist aus der Arbeitsgruppe „Convergence – Income Taxes IAS 12“ ausgeschieden. Die Nachfolge als Vertreter der Deutschen Bank AG hat **Dr. Claus Beckenhaus** zusammen mit **Rüdiger Bronn** übernommen. Darüber hinaus ist **Alfred Simlacher** als Vertreter der Siemens AG der Arbeitsgruppe beigetreten. Neue, beim DRSC verantwortliche Projektmanagerin der Arbeitsgruppe ist ab 1. Januar 2008 **Dr. Nadja Jehle**, die Dr. Klaus Kretschik folgt. **Dr. Klaus Kretschik** wird ab 1. Januar 2008 als Vertreter der ThyssenKrupp AG der Arbeitsgruppe angehören.

Dr. Lars Schmidt, RWE AG, ist aus der Arbeitsgruppe „Convergence – Non-financial Liabilities IAS 37“ ausgeschieden. **Dr. Britta Leippe** übernimmt als Vertreterin der RWE AG seine Nachfolge. Beim DRSC verantwortlicher, neuer Projektmanager für die Arbeitsgruppe „Convergence – Non-financial Liabilities IAS 37“ ist **Frank Werner**. Er folgt damit **Dr. Mareike Kühne**.

Dr. Gunther Falkenhahn hat als Vertreter der RWE AG die Nachfolge von **Dr. Lars Schmidt** in der Arbeitsgruppe „Fair Value“ übernommen. Weiterhin ist **Ralph Kärcher**, Landesbank Baden-Württemberg, aus der Arbeitsgruppe „Fair Value“

Zusammensetzung der Organe, Gremien und Arbeitsgruppen finden Sie auf unserer Website www.drsc.de. Im Folgenden unterrichten wir Sie daher über im dritten Quartal erfolgten Veränderungen:

Dieter Truxius, Vertreter mittelständischer Unternehmen, und **Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch**, Vertreter der Wissenschaft, besetzt.

ausgeschieden. Nachfolgender Vertreter der Landesbank Baden-Württemberg in der Arbeitsgruppe ist **Alexander Makko**.

Cornel Spohn, Schwarz Finanz und Beteiligungs GmbH & Co. KG, ist aus der Arbeitsgruppe „Leases“ ausgeschieden. Neue Vertreterin der Schwarz Finanz und Beteiligungs GmbH & Co. KG ist **Kerstin Schubert**. Weiterhin wird als Nachfolger von Dr. Klaus Kretschik WP StB **Hermann Kleinmanns** ab 1. Januar 2008 als verantwortlicher Projektmanager des DRSC die Arbeitsgruppe unterstützen. **Dr. Klaus Kretschik** wird ab 1. Januar 2008 als Vertreter der ThyssenKrupp AG der Arbeitsgruppe angehören.

Dr. Mareike Kühne hat als verantwortliche Projektmanagerin beim DRSC die Unterstützung der Arbeitsgruppe „Performance Reporting“ übernommen.

Die Arbeitsgruppe „Revenue Recognition“ wurde aufgelöst.

Sylvia Prasse ist aus der Arbeitsgruppe „SME“ ausgeschieden. Die Nachfolge als Vertreterin des BDI in der Arbeitsgruppe hat **Annette Selter** übernommen.

Dr. Anette Stockem, AMB Generali Services GmbH, ist aus der Arbeitsgruppe „Versicherungen“ ausgeschieden. Nachfolger als Vertreter der AMB Generali Services GmbH in der Arbeitsgruppe ist **Otto Peter Kinold**, der zuvor als Vertreter der Talanx AG in der Arbeitsgruppe tätig war.



b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q4/2007)

Sämtliche Projekte des IASB, des IFRIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen der Gremien

- 1 [Stellungnahme des RIC an IFRIC zur IFRIC Interpretation D21 *Real Estate Sales* vom 5. Oktober 2007](#)
- 2 [Stellungnahme des DSR an EU-Kommission zur Mitteilung der EU-Kommission – Vereinfachtes Unternehmensumfeld in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung vom 8. Oktober 2007](#)
- 3 [Stellungnahme des RIC an IFRIC zur IFRIC Interpretation D22 *Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation* vom 9. Oktober 2007](#)
- 4 [Stellungnahme des DSR an EFRAG zum Endorsement von IFRIC 13 *Customer Loyalty Programmes* und IFRIC 14 *IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction* vom 15. Oktober 2007](#)
- 5 [Stellungnahme des DSR an EFRAG zum DCL zur IFRIC Interpretation D21 *Real Estate Sales* vom 16. Oktober 2007](#)
- 6 [Stellungnahme des DSR an EFRAG zum DCL zur IFRIC Interpretation D22 *Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation* vom 17. Oktober 2007](#)
- 7 [Stellungnahme des DSR an EFRAG zum Endorsement von IAS 1 *Presentation of Financial Statements \(revised 2007\)* vom 18. Oktober 2007](#)
- 8 [Near final draft eines Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder \(DRS 17 near final draft\) vom 8. November 2007](#)
- 9 [Stellungnahme des DSR an EFRAG zum DCL bzgl. des ED of an International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities \(ED-IFRS for SMEs\) vom 21. November 2007](#)
- 10 [Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15a \(DRS 15a\) Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht vom 7. Dezember 2007](#)
- 11 [Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 17 \(DRS 17\) Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder vom 7. Dezember 2007](#)
- 12 [Stellungnahme des DSR an IASB zum DP *Preliminary Views on Insurance Contracts* vom 10. Dezember 2007](#)



- 13 [Questions and Answers \(Q&A\)-Papier des RIC zur Vorgehensweise nach IAS 39 angesichts der sog. „Subprime-Krise“ unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien für das Vorliegen eines „aktiven Marktes“ vom 10. Dezember 2007](#)
- 14 [Stellungnahme des DSR an IASB zum ED of an International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities \(ED-IFRS for SMEs\) vom 14. Dezember 2007](#)

1 Stellungnahme des RIC an IFRIC zur IFRIC Interpretation D21 *Real Estate Sales* vom 5. Oktober 2007

IFRIC D21 *Real Estate Sales* beschäftigt sich mit den Anwendungsvoraussetzungen von IAS 11 bzw. IAS 18 im Zusammenhang mit dem Bau und Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen. Der Fokus liegt hierbei auf Verkaufsvereinbarungen, die getroffen werden, bevor der Bau der Gebäude beendet ist oder sogar bevor mit dem Bau begonnen wurde. In Abhängigkeit von einem nicht abschließenden Kriterienkatalog sind diese Vereinbarungen entweder nach IAS 11 (mit einer sukzessiven Umsatzrealisierung gemäß Fertigstellungsgrad) oder nach IAS 18 (mit einer entsprechend späteren Umsatzrealisierung) zu bilanzieren. Das IFRIC geht des Weiteren darauf ein, wie noch verbleibende Verpflichtungen des Verkäufers nach einer gemäß IAS 18 erfolgten Umsatzrealisierung zu bilanzieren sind. Bei noch vorzunehmenden, unbedeutenden Nacharbeiten an einem bereits übergebenen Gebäude ist eine Rückstellung nach IAS 37 anzusetzen. Handelt es sich dagegen um separat identifizierbare Güter oder Dienstleistungen, liegt ein Mehrkomponentengeschäft im Sinne von IAS 18.13 vor, was eine Umsatzaufteilung erfordert. Das derzeit im Anhang von IAS 18 befindliche Beispiel 9 mit Anwendungshinweisen zur Umsatzrealisierung bei Gebäudeverkäufen soll durch IFRIC D21 ersetzt werden.

Das RIC hat zum Interpretationsentwurf Stellung genommen. Es erkennt an, dass Interpretationsbedarf für das durch IFRIC D21 adressierte Problem besteht. Zum einen wird jedoch die Fokussierung auf den Verkauf von Immobilien als unnötig einschränkend empfunden. Ähnliche Fragestellungen ergeben sich vielmehr auch in anderen Branchen. IFRIC D21 hätte insofern deutlich breiter angelegt werden können. Zum anderen ist das RIC der Ansicht, dass IAS 11 und IAS 18 bereits hinreichend regeln, wann der jeweilige Standard anzuwenden ist; Probleme bestehen nicht aufgrund *fehlender* Kriterien, sondern aufgrund der *unklaren Bedeutung* verwendeter Begriffe, wie z.B. „specifically negotiated“ oder „separately identifiable“. Die Interpretation verfehlt insofern ihr Ziel.

Das RIC führt hierzu weiter aus, dass die in IFRIC D21 eingeführten Indikatoren zur Anwendbarkeit des IAS 11 nicht die in diesem Standard bereits enthaltenen Kriterien auslegen, sondern sie erweitern. Hierdurch würde der Anwendungsbereich des IAS 11 praktisch eingeschränkt werden. Eine derartige faktische Änderung des IAS 11 kann nicht durch eine IFRIC Interpretation herbeigeführt werden – vielmehr bedarf es hierfür (unter der Voraussetzung, dass dies ausdrücklich gewünscht ist) einer expliziten Standardänderung.



Darüber hinaus ist in den vom Interpretationsentwurf adressierten Sachverhalten häufig unklar, worin die „units of account“ bestehen, für die der Zeitpunkt der Ertragsvereinnahmung bestimmt werden muss. Das RIC weist darauf hin, dass es sich hierbei um ein Problem größter praktischer Relevanz handelt, das vom Interpretationsentwurf jedoch nur gestreift wird. Für eine Klarstellung der Ertragsvereinnahmung oben genannter Transaktionen ist die Beantwortung dieser Frage jedoch unverzichtbar.

2 Stellungnahme des DSR an EU-Kommission zur Mitteilung der EU-Kommission – Vereinfachtes Unternehmensumfeld in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung vom 8. Oktober 2007

Am 12. Juli 2007 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung der Kommission veröffentlicht, die Vorschläge über ein vereinfachtes Unternehmensumfeld in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung enthält. Der DSR hat bezüglich der im Rahmen der Rechnungslegung vorgeschlagenen Maßnahmen hierzu in seinem Schreiben vom 8. Oktober 2007 Stellung genommen.

Grundsätzlich begrüßt der DSR die Initiative der Kommission zur Reduzierung der Verwaltungslasten für kleine und mittelgroße Unternehmen. Die in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten gestiegenen Anforderungen sind insbesondere für diese Unternehmen aufgrund limitierter personeller Ressourcen belastend, so dass die Vereinfachungsvorschläge einen viel versprechenden Schritt in die richtige Richtung darstellen.

Die Einführung einer neuen Kategorie von „Kleinstbetrieben“, die aus dem Anwendungsbereich der Bilanzierungsrichtlinien herausgenommen werden soll, wird begrüßt. Es erscheint sinnvoll, den Regelungsrahmen für Kleinstbetriebe den Mitgliedstaaten zu überlassen, die ggf. den Schwerpunkt auf die steuerliche Gewinnermittlung legen können. Da bei Unternehmen dieser Größe auch der Schutzgedanke bezüglich externer Anwender nicht so gewichtig ist bzw. Gläubiger sich einzelvertraglich das Recht zur Bereitstellung benötigter Information einräumen lassen können, erscheint der Vorschlag aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten gerechtfertigt. Ferner wird vorgeschlagen, die in der Kommissionsmitteilung vorläufig festgelegte Größenklasse der Kleinstbetriebe (weniger als 10 Mitarbeiter, 1.000.000 € Umsatzerlöse sowie 500.000 € Bilanzsumme) auf die der kleinen Unternehmen nach Artikel 11 der 4. Gesellschaftsrichtlinie anzuheben sowie weitere qualitative Ausnahmetatbestände zuzulassen.

Die weiteren Vereinfachungsmaßnahmen der Kommission wurden vom DSR wie folgt kommentiert:

- Die Verlängerung der Übergangsfrist bei Überschreiten der Schwellenwerte von zwei auf fünf Jahre und die Verkürzung von zwei auf ein Jahr bei Unterschreiten wird abgelehnt, da sie dem Informationsinteresse Dritter von schnell wachsenden Unternehmen nicht ausreichend Rechnung trägt.



- Die Streichung der Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses für kleine Unternehmen wird hingegen begrüßt.
- Die Abschaffung der Bilanzierung latenter Steuern wird für alle Kleinstbetriebe begrüßt, da die Berechnung und Analyse in der Tat als schwierig angesehen werden kann. Hingegen sollten latente Steuern als grundsätzlich wertvolle Angaben Bestandteil der Bilanz (und GuV) von mittelgroßen und großen Unternehmen sein.
- Volle Unterstützung erfährt die Kommission bei ihrem Vorschlag einer Klarstellung hinsichtlich der Anwendung der IAS-Verordnung 1606/2002 und der 7. Gesellschaftsrichtlinie. Entgegen der bisherigen Kommissionsmeinung schlägt diese vor, dass Mutterunternehmen, die lediglich unwesentliche Tochtergesellschaften besitzen, nicht in den Anwendungsbereich der IAS-Verordnung fallen und daher auch keinen IFRS-Abschluss erstellen müssen. Die Kommission wird an dieser Stelle aufgefordert, an weiteren Klarstellungen offener Fragen der Normenkongruenz zwischen IAS-Verordnung und Bilanzierungsrichtlinien zu arbeiten.

3 Stellungnahme des RIC an IFRIC zur IFRIC Interpretation D22 *Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation* vom 9. Oktober 2007

Das RIC stimmt den Entscheidungen des IFRIC im Interpretationsentwurf IFRIC D22 zu. Insbesondere stimmt das RIC zu, dass

- (1) nur die durch die Umrechnung in die funktionale Währung entstehenden Umrechnungsdifferenzen als Grundgeschäft designiert werden können, nicht hingegen die Differenzen, die ggf. zusätzlich durch die Umrechnung in die Berichtswährung entstehen;
- (2) das Hedge Accounting von jedem beliebigen Mutterunternehmen (bei mehrstufigen Konzernen) angewandt werden darf;
- (3) das Sicherungsinstrument von jedem beliebigen Konzernunternehmen gehalten werden darf.

Nach Ansicht des RIC bieten (2) und (3) die nötige Flexibilität vor dem Hintergrund der konzernspezifischen Ausgestaltung des Risikomanagements.

Im Anhang der Stellungnahme weist das RIC noch auf Klärungsbedarf im Detail und einige redaktionelle Fehler hin.

4 Stellungnahme des DSR an EFRAG zum Endorsement von IFRIC 13 *Customer Loyalty Programmes* und IFRIC 14 *IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction* vom 15. Oktober 2007

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme der Empfehlung der EFRAG, IFRIC 13 *Customer Loyalty Programmes* und IFRIC 14 *IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction* in europäisches Recht zu übernehmen, zu.



5 Stellungnahme des DSR an EFRAG zum DCL zur IFRIC Interpretation D21 Real Estate Sales vom 16. Oktober 2007

Der Standardisierungsrat begrüßt die Abgabe einer Stellungnahme durch EFRAG. Bezüglich der inhaltlichen Anmerkungen zum DCL von EFRAG bzw. zu IFRIC D21 sei auf die von RIC gegenüber dem IFRIC eingereichte Stellungnahme verwiesen. Diese finden Sie in der gleichen Rubrik des vorliegenden Quartalsberichts, Nr. 1, S. 19.

6 Stellungnahme des DSR an EFRAG zum DCL zur IFRIC Interpretation D22 Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation vom 17. Oktober 2007

In seiner Stellungnahme stimmt der Standardisierungsrat dem Stellungnahmeentwurf (DCL) der EFRAG zu. In ihrem DCL stimmt EFRAG – analog der Stellungnahme des RIC (siehe Nr. 3, S. 21 in der gleichen Rubrik des vorliegenden Quartalsberichts) – IFRIC D22 grundsätzlich zu, regt im Detail aber eine Reihe von weiteren Klärungen an.

7 Stellungnahme des DSR an EFRAG zum Endorsement von IAS 1 Presentation of Financial Statements (revised 2007) vom 18. Oktober 2007

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme der Empfehlung der EFRAG, IAS 1 *Presentation of Financial Statements* (revised 2007) in europäisches Recht zu übernehmen, zu.

8 Near final draft eines Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder (DRS 17 near final draft) vom 8. November 2007

Am 8. November 2007 hat das DRSC auf seiner Web-Seite den DRS 17 near final draft veröffentlicht. In dieser Fassung wurden sämtliche Änderungen berücksichtigt, die sich aufgrund des durchgeführten Konsultationsverfahrens ergeben hatten. Der DSR hatte sich entschlossen, der Öffentlichkeit den DRS 17 near final draft bereits vor der endgültigen Verabschiedung am 7. Dezember 2007 zur Verfügung zu stellen, um insbesondere den Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sich frühzeitig auf die Regelungen einstellen zu können.

9 Stellungnahme des DSR an EFRAG zum DCL bzgl. des ED of an International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (ED-IFRS for SMEs) vom 21. November 2007

In dem Entwurf der Stellungnahme zum ED-IFRS for SMEs hatte EFRAG neben



Anmerkungen im Detail insbesondere auch die nachstehenden Punkte adressiert, deren Kommentierung zugleich den wesentlichen Inhalt der DSR-Stellungnahme an EFRAG darstellt:

- *Eigenständigkeit des Standardentwurfs*
Die Eigenständigkeit eines IFRS for SMEs ist auch aus Sicht des DSR eine wesentliche Zielsetzung in Bezug auf die Überarbeitung des Standardentwurfs. In Übereinstimmung mit EFRAG hält der DSR es daher für erforderlich, die Querverweise auf die full IFRS zu streichen; allerdings schlägt der DSR zusätzlich vor, sämtliche Wahlrechte zu streichen, um auch diesbezüglich die Eigenständigkeit zu gewährleisten.
- *Weitere Bilanzierungsvereinfachungen*
Grundsätzlich stimmt der DSR der Argumentation von EFRAG dahingehend zu, dass weitere Vereinfachungen erforderlich seien. Dies betrifft bspw. den Vorschlag, den Goodwill planmäßig abzuschreiben. Allerdings vertritt der DSR nicht die Auffassung, dass auf das Konzept des Fair Value vollständig verzichtet werden soll, um stattdessen auf den „current value“ abzustellen.
- *Separate Eigen-/Fremdkapitalabgrenzung für SMEs*
Dieses Thema wird auch von Seiten des DSR höchste Priorität beigemessen, da die Akzeptanz eines IFRS for SMEs wesentlich von der Eigen-/Fremdkapitalabgrenzung abhängt. Allerdings zieht der DSR eine einheitliche Lösung in den full IFRS und im SME-Standard vor.

Neben weiteren Fragen bspw. zur Struktur und Bezeichnung des Standards äußerte sich der DSR darüber hinaus zu Detailfragen, die EFRAG z.B. in Bezug auf Abschnitt 11 (Finanzinstrumente) im Stellungnahmeentwurf aufgeworfen hatte.

10 Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15a (DRS 15a) Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht vom 7. Dezember 2007

Der DSR hat am 7. Dezember 2007 in Öffentlicher Sitzung den DRS 15a, der die Anforderungen des DRS 15 *Lageberichterstattung* ergänzt, verabschiedet. DRS 15a regelt übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Lagebericht. Er richtet sich an alle Mutterunternehmen, die einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB aufstellen und einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen. Mit diesen Angaben wird das Ziel verfolgt, einen potenziellen Bieter in die Lage zu versetzen, sich vor Abgabe eines Übernahmeangebots ein umfassendes Bild über die mögliche Zielgesellschaft und ihre Struktur sowie etwaige Übernahmehindernisse zu verschaffen.

Die beim DSR eingegangenen Stellungnahmen und Ergebnisse aus der Öffentlichen Diskussion wurden vom DSR bei der Überarbeitung des Standardentwurfs berücksichtigt. Bspw. wird im Vergleich zum Entwurf nunmehr lediglich empfohlen, die Rechte und Pflichten der Aktiengattung auch dann anzugeben, wenn nur eine Aktiengattung besteht. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass sich Angabepflichten zu wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kon-



trollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, lediglich auf Vereinbarungen des Mutterunternehmens, nicht aber des Tochterunternehmens beziehen. Zudem wurden in diesem Zusammenhang anzugebende Vereinbarungen beispielhaft konkretisiert. Auch weitere Änderungen am ursprünglichen Standardentwurf (vgl. zusammenfassend zum Entwurf [DRSC-Quartalsbericht 3/2007](#), S. 24) dienen insbesondere der Klarstellung der Anforderungen des DRS 15a.

Der Standard ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Der Standard wurde an das BMJ zur Bekanntmachung weitergeleitet.

11 Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 17 (DRS 17) Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder vom 7. Dezember 2007

Der DSR hat im Rahmen der 13. Öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2007 DRS 17 verabschiedet. Danach wurde der Standard zum Zwecke der gem. § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung an das Bundesministerium der Justiz weitergeleitet.

Der Standard konkretisiert die im Rahmen des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) vom Gesetzgeber erweiterten Vorschriften zur Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern im Einzel- und Konzernabschluss und ist erstmals verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen. Eine frühere Anwendung wird allerdings empfohlen.

Das Kernstück der Gesetzesänderung bildet die Pflicht zur individualisierten Angabe der Vorstandsvergütungen im (Konzern-)Anhang (§§ 285 Satz 1 Nr. 9a, 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 9 HGB). Darüber hinaus sind die Grundzüge des Vergütungssystems im (Konzern-)Lagebericht zu beschreiben (§§ 289 Abs. 2 Nr. 5, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

Die §§ 314 Abs. 1 Nr. 6a, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB bilden die Grundlage des DRS 17, dessen Ziel es ist, bestehende Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Konzernvorschriften zu klären. Eine entsprechende Anwendung auf die Berichtspflichtigen im Einzelabschluss wird empfohlen.

Für börsennotierte Aktiengesellschaften wird im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit empfohlen, die Angaben zur individualisierten Vergütung (Konzernanhang) und Beschreibung der Grundzüge des Vergütungssystems (Konzernlagebericht) sowie ggf. weitergehende Angaben zur Vergütung, die aufgrund des Deutschen Corporate Governance Kodex gemacht werden, in einem Vergütungsbericht als Teil des Konzernlageberichts zusammenzufassen.

Zu den Kernpunkten des Standards gehört die Behandlung von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen. DRS 17 regelt, dass die Angabe des beizulegenden Zeitwerts von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten



Vergütungen in demjenigen Geschäftsjahr zu erfolgen hat, in dem die rechtsverbindliche Zusage ausgesprochen wird. Nur wenn die Zusage an eine bereits im vorhergehenden Geschäftsjahr erbrachte Tätigkeit anknüpft, sollen die Bezüge in die Angaben des vorhergehenden Geschäftsjahres einbezogen werden.

12 Stellungnahme des DSR an IASB zum DP Preliminary Views on Insurance Contracts vom 10. Dezember 2007

Der DSR nahm Stellung zum IASB-Diskussionspapier „Preliminary Views on Insurance Contracts“. Schwerpunkt des Diskussionspapiers ist die Bewertung von Rechten und Verpflichtungen aus Lebens-, Kranken-, Schaden- und Unfall- sowie Rückversicherungsverträgen, die künftig zum so genannten „current exit value“ erfolgen soll. „Current exit value“ ist der Betrag, den ein Versicherer bei der Übertragung der Rechte und Verpflichtungen auf einen Dritten zu leisten hätte. Der Betrag ergibt sich aus einer marktbasierten aktuellen Schätzung der Zahlungsströme, der Diskontierung und einer Marge (Risiko- und Servicemarge).

Nach Ansicht des DSR soll die Bewertung von Versicherungsverträgen zum „ultimate fulfilment value“ (Erfüllungsbetrag) erfolgen, da die Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen in der Regel durch den Versicherer erfüllt werden. Die Absicht des Versicherers die Verpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen, soll sich in der Bewertung der Verpflichtung widerspiegeln. Der Betrag setzt sich aus folgenden zwei Bestandteilen zusammen: der bestmöglich geschätzten, diskontierten Verbindlichkeit (mit separat ermittelter Risikomarge) und einer Gewinnmarge. Die Gewinnmarge ist die Differenz zwischen vereinbarter Prämie und geschätzter Verbindlichkeit. Bei der Schätzung der Verbindlichkeit können unternehmensspezifische Daten verwendet werden.

13 Questions and Answers (Q&A)-Papier des RIC zur Vorgehensweise nach IAS 39 angesichts der sog. „Subprime-Krise“ unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien für das Vorliegen eines „aktiven Marktes“ vom 10. Dezember 2007

Zur Mitte des Jahres wurden von verschiedenen Seiten Anfragen an das DRSC herangetragen, erläuternde Stellungnahmen zur Anwendung der IFRS-Regelungen bezüglich der Bewertung von Finanzinstrumenten im Rahmen der Subprime-Krise zu verlautbaren. Insbesondere die Abgrenzung des Begriffs eines „aktiven Marktes“ war in diesem Zusammenhang unklar. In Abstimmung mit interessierten Kreisen hat das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) daraufhin eine entsprechende Stellungnahme in der für das RIC neuen Verlautbarungsform eines „Questions and Answers (Q&A)-Papiers“ verfasst. In diesem Papier werden vor allem diejenigen Regelungen der IFRS herausgearbeitet, denen vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Marktbedingungen eine besondere Bedeutung zukommt. Das Q&A-Papier stellt keine abschließende Auslegung dieser Regelungen dar, es trägt lediglich zur Beseitigung von Unklarheiten bei.



Die zentrale Aussage des Papiers ist die Betonung des sog. „Primats der Marktbewertung“. Solange für zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende Finanzinstrumente ein Marktpreis vorliegt, kann ein bilanzierendes Unternehmen nicht davon absehen, diesen notierten Preis auf einem aktiven Markt zu verwenden. Von diesem Grundsatz ist nur dann abzuweichen, wenn das bilanzierende Unternehmen darlegen kann, dass der Markt nicht mehr aktiv ist bzw. der letzte Transaktionspreis nicht dem beizulegenden Zeitwert entspricht, da er beispielsweise lediglich den Betrag widerspiegelt, den ein Unternehmen aufgrund von erzwungenen Geschäften, zwangsweisen Liquidationen oder durch Notverkäufe erzielen oder bezahlen würde.

Der Rückgriff auf Bewertungsverfahren bei vormals zu Marktpreisen bewerteten Finanzinstrumenten ist demnach nur in den Ausnahmefällen möglich, in denen ein aktiver Markt nicht mehr besteht. Ist dies der Fall, hat das bilanzierende Unternehmen den beizulegenden Zeitwert des Finanzinstruments durch Verwendung einer anderen Bewertungsmethode abzuleiten. Primär hat dies durch die Verwendung der jüngsten Geschäftsvorfälle mit gleichartigen Finanzinstrumenten zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern zu erfolgen. Sofern solche Geschäftsvorfälle nicht zu beobachten sind, soll der beizulegende Zeitwert durch Vergleich mit dem aktuellen beizulegenden Zeitwert eines anderen, im Wesentlichen identischen Finanzinstruments ermittelt werden. Ist auch diese Vorgehensweise nicht möglich, so ist die Bewertung auf die Analyse von diskontierten Cashflows oder auf Optionspreismodellen zu basieren.

14 Stellungnahme des DSR an IASB zum ED of an International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (ED-IFRS for SMEs) vom 14. Dezember 2007

Der DSR hat am 14. Dezember 2007 seine Stellungnahme an den IASB veröffentlicht. Darin bringt der DSR zunächst seine grundsätzliche Unterstützung für dieses Projekt zum Ausdruck, geht aber auch darauf ein, dass eine strukturelle Überarbeitung und weitere Vereinfachungen des IFRS for SMEs unabdingbar sind. Aus deutscher Sicht von besonderer Bedeutung ist die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital. Gerade kleine und mittelgroße Unternehmen (small and medium-sized entities, SMEs) firmieren in Rechtsformen, die nach derzeitigem Stand des IAS 32 kein Eigenkapital ausweisen würden. Der DSR befürwortet eine für IFRS und IFRS for SMEs übereinstimmende Lösung. Sollte allerdings keine kurzfristige Lösung für den IAS 32 gefunden werden, die dann im IFRS for SMEs integriert werden könnte, sieht der DSR die Minimallösung darin, zumindest den IFRS for SMEs anzupassen. Darin wird die Voraussetzung für eine Akzeptanz dieser Normen in deutschen mittelständischen Unternehmen gesehen.

Im ersten Teil der Stellungnahme stellt der DSR dar, dass unter SMEs in Deutschland sehr heterogene Unternehmen subsumiert werden, wobei es allerdings wahrscheinlicher sei, dass größere Unternehmen den IFRS for SMEs anwenden würden. Dieses Verständnis bildete die Grundlage zur Beurteilung der Vorschläge des IASB. Nach Auffassung des DSR ist der Standardentwurf nicht zur Anwendung von sehr kleinen SMEs mit 1, 2 oder 3 Mitarbeitern geeignet. Der DSR



weist zwar darauf hin, dass in Deutschland die Einzelabschlüsse als Steuer- und Ausschüttungsbemessungsgrundlage auch andere Zwecke erfüllen, allerdings wird klargestellt, dass diese Umstände vom IASB verständlicherweise nicht berücksichtigt werden können.

Der DSR betont vor dem Hintergrund der Anforderungen der Nutzer von SME-Abschlüssen und den Unterschieden zwischen SMEs und kapitalmarktorientierten Unternehmen, dass die Eigenständigkeit des Standards von großer Bedeutung ist. Daher sollte die Struktur des Entwurfs dahingehend überarbeitet werden, dass die zugrunde liegenden Prinzipien weiter ausgeführt werden und ein separater Anhang Beispiele enthält (statt bisher nur bei ausgewählten Abschnitten Beispiele bereitzustellen). Um die Eigenständigkeit des Standards zu gewährleisten, schlägt der DSR zudem vor, die Verweise auf die „full“ IFRS zu streichen, sodass angesprochene Regeln auch vollständig im IFRS for SMEs erläutert sind. Sofern auf Regelungen verzichtet wird, was aus Sicht des DSR z.B. für die Segment- oder Zwischenberichterstattung sinnvoll ist, werden ebenfalls keine Verweise auf „full“ IFRS aufgenommen. In diesem Rahmen wird auch vorgeschlagen, die Eigenständigkeit und Anwendbarkeit des Standards sowie die Vergleichbarkeit der SME-Abschlüsse durch Streichung sämtlicher Wahlrechte zu erhöhen.

Spezifische Vorschläge zur Änderung des ED-IFRS for SMEs unterbreitet der DSR in seinen Ausführungen zu den einzelnen Abschnitten. Darin wird bspw. erläutert, welche Bilanzierungsmethoden nach Ansicht des DSR für SMEs vorgesehen werden sollten. So wird z.B. die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus Kosten-/Nutzengründen als für SMEs zweckmäßiger angesehen als die Neubewertungsmethode. Es wird darüber hinaus z.B. vorgeschlagen, die planmäßige Abschreibung für den Goodwill einzuführen und das Konzept des „recoverable amount“ für Wertminderungen auch im SME-Standard vorzusehen. Weitere vom DSR vorgeschlagene Änderungen betreffen die Abbildung von Finanzinstrumenten, die zwar grundsätzlich zweckmäßige Vereinfachungen vorsehen, allerdings verständlicher sein sollten. Es sollten z.B. Erklärungen zum Effektivitätstest aufgenommen werden. Denkbar sind auch weitere Erleichterungen im Bereich der Abbildung von Sicherungsbeziehungen. Die Stellungnahme enthält neben Änderungsvorschlägen zu Bilanzierungsvorschriften zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung des SME-Standards in Bezug auf Verständlichkeit und Anwendbarkeit. So sind bspw. die derzeitigen Regelungen für den Übergang auf den IFRS for SMEs in Bezug auf erforderliche Änderungen der nach den alten Normen erstellten Bilanz unklar. Konkrete [Vorschläge](#) unterbreitet der DSR auch in Bezug auf Anhangangaben. Dies betrifft sowohl die Streichung (z.B. Überleitungsrechnung bei latenten Steuern) als auch die Anpassung (z.B. die Struktur der Angaben zu nahe stehenden Personen) derzeit geforderter Anhangangaben.

Insgesamt bewertet der DSR den vorgelegten Entwurf als einen wichtigen Entwicklungsschritt in diesem Projekt von weltweit größter Bedeutung. Allerdings wird vielfach Potenzial zur Verbesserung des Entwurfs aufgezeigt, um zum einen die Anwendung des Standards in SMEs zu erleichtern und zum anderen aber auch den Nutzen der Abschlüsse von SMEs für die Adressaten zu erhöhen. Zu diesen Themen hat (bzw. wird) das DRSC Befragungen durchgeführt (durchführen), deren [Ergebnisse](#) ebenfalls an den IASB weitergeleitet wurden (werden).



Stellungnahmen des DSR oder des RIC, die noch nicht endgültig verabschiedet sind, sondern als Entwurf der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorliegen, werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

Entwürfe von Stellungnahmen und Standards mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters „DCL“) und Entwürfe von Rechnungslegungs Standards („E-DRS“) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe des DSR mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

Aktuelle Interpretationsentwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe von Stellungnahmen des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

c) Gesetzentwürfe

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Gesetzentwurf	Modernisierung des Bilanzrechts	8. Januar 2008

Gesetzentwurf – Modernisierung des Bilanzrechts

Im Rahmen seiner Aufgabe, das Bundesministerium der Justiz bei Gesetzgebungsverfahren zu Rechnungslegungsvorschriften zu beraten, hat der Deutsche Standardisierungsrat am 3. Mai 2005 ein Positionspapier mit Vorschlägen zur Modernisierung des HGB veröffentlicht. Angeregt wurden insbesondere eine Streichung von gesetzlichen Wahlrechten zur besseren Vergleichbarkeit der Jahres- und Konzernabschlüsse und Einschränkung bilanzpolitischer Möglichkeiten sowie eine schrittweise Anpassung des Handelsbilanzrechts an internationale Entwicklungen. Wesentliche Punkte dieses Positionspapiers hat der Gesetzgeber nunmehr im Rahmen des am 8. November 2007 veröffentlichten Referentenentwurfs des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) aufgegriffen. Das DRSC begrüßt daher im Grundsatz die nachfolgenden Änderungen, sieht allerdings im Einzelfall noch Diskussionsbedarf.



Buchführungs-, Bilanzierungs- und Aufstellungspflichten

Die Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, die nicht mehr als € 50.000 Jahresüberschuss und nicht mehr als € 500.000 Umsatzerlöse erzielen, hat der DSR bereits im Grundsatz als Teil des so genannten „Simplification Projects“ der EU begrüßt (§ 241a HGB n. F.). Kapitalmarktorientierte Unternehmen (§ 264d HGB n. F.), die nicht konzernrechnungslegungspflichtig sind, zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung und eines Eigenkapitalspiegels zu verpflichten, sieht der DSR als notwendig an, um die Unterschiede der Kapitalmarktinformation zwischen einem IFRS-Konzernabschluss und einem aus nur wenigen Bestandteilen bestehenden HGB-Jahresabschluss nicht zu groß werden zu lassen (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.). Insbesondere konzerngebundene Unternehmen dürften die Erleichterung, anstelle des HGB-Jahresabschlusses einen IFRS-Jahresabschluss aufzustellen (§ 264e HGB n. F.), dessen Anhang für nationale Rechtsfolgen nur eine HGB-Bilanz und GuV enthalten muss, willkommen heißen. Die erneute Erhöhung der Schwellenwerte der §§ 267, 293 HGB um ca. 20 % entspricht auch dem vom DSR begrüßten Programm der EU-Kommission zur Entlastung kleinerer Unternehmen.

Ansatzvorschriften

Die Bandbreite veränderter Ansatzvorschriften vom ansatzpflichtigen Geschäfts- oder Firmenwert (§§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.) über die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB a. F. mit Ausschüttungssperre § 268 Abs. 8 HGB n. F.) bis zur Aufhebung von Sonderposten mit Rücklageanteil (§§ 247 Abs. 3, 273 HGB a. F.), steuerrechtlichen Abschreibungen (§§ 254, 279 Abs. 2 HGB a. F.) und der umgekehrten Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG) dürfte noch lebhaftere Diskussionen auslösen, die hoffentlich ansatzweise in einen wohl gestimmten Gleichklang aller Beteiligten überführt werden können.

Bewertungsvorschriften

Auch bei den Bewertungsvorschriften wurde eine Vielzahl von Veränderungen vorgenommen, die von Rückstellungen (§ 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB n. F.), über die Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB n. F.), die Bildung von Bewertungseinheiten bei Sicherungsgeschäften zur Unzulässigkeit der Abschreibungen wegen künftiger Wertschwankungen (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a. F.) und im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (§ 253 Abs. 4 HGB a. F.) reichen. Inwieweit hier Verschlankungsbemühungen auf Widerstand stoßen, wird sich bald herausstellen.

Vorschriften des Konzernabschlusses

Nachdem bei den vergangenen Anpassungen des HGB der Konzernabschluss im Vordergrund stand, sind jetzt nur wenige, aber entscheidende Eckpfeiler angesprochen. Mit der voraussichtlichen Erweiterung des Kreises einzubeziehender Aktivitäten („Zweckgesellschaften“ § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB n. F.) wird ein Thema aufgenommen, das der DSR bereits in zwei Standardentwürfen (E-DRS 10 und



E-DRS 16) angesprochen hatte, aber mit der alten Fassung des § 290 HGB nicht einer Lösung zuführen konnte. Die Kapitalkonsolidierung allein nach der Neubewertungsmethode (§ 301 Abs. 1 HGB n. F.) bzw. als Stichtag der Erstkonsolidierung nur den Zeitpunkt des Anteilserwerbs zuzulassen (§ 301 Abs. 2 Satz 1 HGB n.F.) hat der DSR bereits im Rahmen der Veröffentlichung von DRS 4 in 2000 vorgesehen. Die Aufhebung der Interessenzusammenführungsmethode (§ 302 HGB a. F.) vollzieht den in US GAAP in 2001 und mit IFRS 3 in 2004 vollzogenen Wandel nach.

Stellungnahmen zum Entwurf des BilMoG können bis 8. Januar 2008 beim Bundesministerium der Justiz eingereicht werden. Die Anhörung zum Referentenentwurf ist ebenfalls für den 8. Januar 2008 geplant.

d) Protokolle Q4/2007

Sitzungen:

	DSR	RIC
Oktober	4./5.10.2007 (113. Sitzung)	-
November	5./6.11.2007 (114. Sitzung)	-
Dezember	7.12.2007 (115. Sitzung und 13. Öffentliche Sitzung) 20./21.12.2007 (116. Sitzung) ³	18.12.2007 (26. Sitzung)

Öffentliche Diskussionen:

		Thema
Oktober	2.10.2007	<ul style="list-style-type: none"> E-DRS 23 Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht IFRIC D21 Real Estate Sales IFRIC D22 Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation ED 9 Joint Arrangements ED Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement – Exposures Qualifying for Hedge Accounting
	16.10.2007	<ul style="list-style-type: none"> DP Preliminary Views on Insurance Contracts
	24.10.2007	<ul style="list-style-type: none"> PAAinE DP Revenue Recognition – A European Contribution
November	-	-
Dezember	10.12.2007	<ul style="list-style-type: none"> ED 9 Joint Arrangements ED of Proposed Improvements to International Financial Reporting Standards

³ Der Ergebnisbericht stand bei Redaktionsschluss noch nicht zur Verfügung und wird kurzfristig auf der DRSC-Website veröffentlicht.



Sonstiges

Termine & Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 8. Januar 2008 | Anhörung zum Referentenentwurf des BilMoG, BMJ, Berlin |
| 18. Februar 2008
(voraussichtlich) | Öffentliche Diskussion des DRSC in Frankfurt/Main;
Themen: <ul style="list-style-type: none">• ED Amendments to IFRS 1 and IAS 27 – Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly Controlled Entity or Associates• ED Amendments to IFRS 2 and IFRIC 11 – Group Cash-settled Share-based Payment Transactions |

Personalia

DRSC

Personalabgänge

Dr. Klaus Kretschik, Technical Director, ist zum 31. Dezember 2007 aufgrund der Beendigung seiner Entsendevereinbarung aus dem DRSC ausgeschieden.

IASB

Folgende Positionen sind zu besetzen:

- Trustee der IASC Foundation
- Mitglied des IASB (Vollzeit)

Bewerbungen können bis zum 7. bzw. 18. Januar 2008 an die IASC Foundation gesendet werden. Weitere Details zu den Vakanzen stehen in der anliegenden [Stellenausschreibung](#) bzw. auf der [Website](#) des IASB zu Verfügung.

Sonstige Neuigkeiten

ICAEW-Studie zur Anwendung der IFRS in Europa

Das Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW) hat eine im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführte Studie zur Umsetzung der

IFRS und der Fair Value-Richtlinie in Europa veröffentlicht. Die 258-seitige Studie finden Sie [hier](#) (in englischer Sprache).

CESR-Studie zur Implementierung und zum Enforcement der IFRS in Europa

Im November 2007 hat CESR (The Committee of European Securities Regulators) eine [Studie](#) (in englischer Sprache) zur Implementierung und zum Enforcement der IFRS in der Europäischen Union herausgegeben. Die Studie basiert auf den Erfahrungen der europäischen Enforcement-Einrichtungen mit dem Enforcement der IFRS im ersten Jahr ihrer verpflichtenden Anwendung für kapitalmarktorientierte Konzernunternehmen in der EU, 2005, und

gibt einen Überblick über den Stand der Implementierung von Enforcement-Aktivitäten in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Studie enthält darüber hinaus Ergebnisse in Bezug auf ausgewählte Sachverhalte im Zusammenhang mit der Einführung der IFRS durch EU-Emittenten, z.B. zu IFRS 3, IAS 1 oder IAS 39. Die Pressemitteilung des CESR (in englischer Sprache) lesen Sie [hier](#).



Sonstiges

Trustees der IASC Foundation verkünden Strategie zur Verbesserung der Führung

Im Vorfeld der spätestens Mitte nächsten Jahres beginnenden Überprüfung der Satzung der IASC Foundation haben die Trustees der Foundation einer Reihe von Vorschlägen angekündigt, deren Ziel die Verbesserung der Führungsstrukturen sowie die Stärkung der öffentlichen Rechen-

schaftspflicht der IASC Foundation ist. Ab Anfang nächsten Jahres sollen diese Vorschläge mit den wichtigsten Interessengruppen beraten werden. Ausführliche Informationen zu den Vorschlägen der IASC Foundation finden Sie [hier](#) (in englischer Sprache).

Gemeinsamer Vorschlag der EU-Kommission, der IOSCO, der FSAJ und der SEC für neues Gremium zur Überwachung der IASC Foundation

In einer gemeinsamen Erklärung haben sich die Europäische Kommission, die Finanzdienstleistungsbehörde von Japan (FSAJ), die internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) und die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsicht (SEC) für die Einrichtung eines neuen Überwachungsgremiums der IASC Foundation ausgesprochen, um die bestehende Überwachungsfunktion der IASC Foundation im öffent-

lichen Interesse zu stärken sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in die IFRS zu erhöhen. Im Mittelpunkt der Aufgaben dieses Gremiums sollen regelmäßige Treffen mit den Trustees der IASC Foundation stehen, um das Arbeitsprogramm des IASB zu erörtern. Weiterhin soll das Gremium in den Auswahlprozess der Trustees einbezogen werden. Die gesamte Erklärung lesen Sie [hier](#) (in englischer Sprache).

SEC stimmt dem Wegfall der IFRS-Überleitungsrechnung zu und veröffentlicht Final Rule

Am 15. November 2007 stimmte die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsicht (SEC) dafür, ausländischen Unternehmen zu gestatten, ihre nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) – wie vom IASB herausgegeben – erstellten Abschlüsse bei der SEC ohne Überleitung auf US GAAP einzureichen. Die SEC hatte diese Änderung im Rahmen einer Proposed Rule im Juni 2007 vorgeschlagen. Die Änderung tritt 60 Tage nach Veröffentlichung in Federal Register in Kraft und gilt für Geschäftsjahre,

die nach dem 15. November 2007 enden. Sowohl der IASB als auch EU-Kommissar Charlie McCreevy begrüßten die Entscheidung der SEC. Lesen Sie [hier](#) die Presseerklärung des IASB (in englischer Sprache) bzw. [hier](#) die Pressemitteilung der EU (in deutscher Sprache). Die Erklärung der SEC finden Sie [hier](#) (in englischer Sprache).

Die [Final Rule](#) wurde am 21. Dezember 2007 von der SEC veröffentlicht.

Prüfungsschwerpunkte der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat für das folgende Jahr die Prüfungsschwerpunkte für die Prüfung der

Jahresabschlüsse 2007 bekannt gegeben. Die Pressemitteilung der DPR lesen Sie [hier](#).

Prof. Dr. Bernhard Pellens ist Professor des Jahres

Im Wettbewerb des Magazins Unicum Beruf setzte sich Prof. Pellens (Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der

Ruhr-Universität Bochum) in der Kategorie Wirtschaftswissenschaften/Jura durch. Details zur Auszeichnung lesen Sie [hier](#).



Links

[DRSC](#)

[IASB](#)

[EFRAG](#)

[CESR](#)

[Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung](#)

Archiv

[DRSC Quartalsbericht Q1/2006](#)

[DRSC Quartalsbericht Q2/2006](#)

[DRSC Quartalsbericht Q3/2006](#)

[DRSC Quartalsbericht Q4/2006](#)

[DRSC Quartalsbericht Q1/2007](#)

[DRSC Quartalsbericht Q2/2007](#)

[DRSC Quartalsbericht Q3/2007](#)